

Statuten

Verein Haus der Bewegungen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Haus der Bewegungen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein hat den gemeinnützigen Zweck, Raum und Ressourcen insbesondere für soziale Bewegungen zugänglich zu machen, um damit zu einem Katalysator des Wandels zu werden und solidarisches Miteinander zu erproben.

Der Verein entwickelt ein Konzept für die Nachnutzung des Kirchgemeindehauses Johannes (Wylersstrasse 5, 3014 Bern). Ziel ist ein selbstorganisierter Raum zur Vernetzung, Bildung und Förderung der Demokratie sowie der psychischen Gesundheit.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen materiellen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes finanziert sich der Verein über

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Darlehen
- Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck gemäss Art. 2 der Statuten des Vereins unterstützen und die den Statuten angehängten Vereinsgrundsätze leben.

Mitgliedschaft zum Verein kann durch die schriftliche Einreichung der unterzeichneten Vereinsgrundsätze an den Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. **Austritt**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

7. **Ausschluss**

Ein Ausschluss ist bei Verstoss gegen die Vereinsgrundsätze möglich. Anträge auf Ausschluss können an den Vorstand gerichtet werden. Sie werden an der folgenden Vollversammlung besprochen und mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit vollzogen.

8. **Entscheidungsfindungsprozesse**

Soweit in diesen Statuten $\frac{2}{3}$ -Mehrheitsentscheide vorgesehen sind, werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.

Soweit in diesen Statuten Konsententscheidungen vorgesehen sind, erfolgen diese nach folgendem Verfahren:

Beim Konsent wird versucht, bisher verborgenes Wissen in einen Vorschlag zu integrieren, bevor dieser angenommen wird. Hierfür werden Einwände gesammelt, angehört und der Vorschlag möglicherweise angepasst.

Im Konsent angenommen bedeutet, dass von den anwesenden Mitgliedern

- höchstens $\frac{1}{3}$ leichte Bedenken erheben und
- niemensch einen schwerwiegenden Einwand erhebt.

Schwerwiegend ist ein Einwand dann, wenn begründbar ist, warum eine Entscheidung die Ziele der Organisation oder die Bedürfnisse und Werte einer der beteiligten Personen gefährdet.

Es geht also nicht darum, den Lieblingsvorschlag aller zu finden, sondern einen Vorschlag, der «Gut genug ist für den Moment und sicher genug, um es zu versuchen».

9. **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vollversammlung / VV
- b) der Vorstand / VS
- c) die Revisionsstelle
- d) die Koordinationsgruppe
- e) Arbeits- und Projektgruppen

10. **Die Vollversammlung (VV)**

Das oberste Organ des Vereins ist die Vollversammlung .

Ordentliche Vollversammlungen finden jährlich mindestens einmal statt. Der Vorstand lädt drei Wochen im Voraus schriftlich und unter Angabe der vorgesehenen Traktanden ein. Anträge auf Behandlung von Traktanden seitens der Mitglieder sind spätestens 2 Wochen vor

dem angesetzten Datum beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand kommuniziert die definitive Traktandenliste spätestens eine Woche vor der ordentlichen Vollversammlung.

Ausserordentliche Vollversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes, der Koordinationsgruppe oder wenn 1/5 der Mitglieder dies begehrt. Der Vorstand lädt mindestens eine Woche im Voraus schriftlich und unter Angabe der vorgesehenen Traktanden ein. Anträge auf Behandlung von Traktanden seitens der Mitglieder sind spätestens 3 Tage vor dem angesetzten Datum beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Vollversammlungen können mit offenen Plena kombiniert werden, wobei ausschliesslich Vereinsmitglieder stimmberechtigt sind.

Die VV hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung & Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Entscheid, welche Bewegungen, Kollektive und Organisationen in der Koordinationsgruppe vertreten sind
- g) Festlegung und Änderung der Vereinsgrundsätze und des Awareness-Konzepts
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Einsetzung, Beratung und Auflösung von Arbeits-, Projekts- und Koordinationsgruppen und Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Entscheidungen der VV werden per $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

Ausschlüsse von Mitgliedern benötigen die Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Statutenänderungen und Änderungen der Vereinsgrundsätze werden im Konsent verabschiedet. Sollte dieser Prozess blockiert sein, reicht eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit in der kommenden VV. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Entscheidungen werden im Vorstand im Konsent getroffen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann diese Arbeiten unter der Wahrung seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit an Arbeits-, Projekts- und Koordinationsgruppen delegieren.

Der Vorstand wird durch alle Vorstandsmitglieder kollektiv geleitet. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Finanzen
- b) Aktuariat

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Sitzungen sind für Vereinsmitglieder öffentlich.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch digital) gültig.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

12. **Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

13. **Anstellungen**

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Mitglieder können Anträge für bezahlte Stellen an den Vorstand stellen.

Bezahlte Stellen werden in einem Stellenbeschrieb definiert (Aufgaben, Kompetenzen, Gestaltungsmöglichkeiten, Anforderungen, zeitliche Verfügbarkeit, Vergütung) und sind zeitlich beschränkt.

Bezahlte Stellen werden im Newsletter zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Entscheidung über die Besetzung der Stellen wird in einer von der Koordinationsgruppe eingesetzten temporären Kommission getroffen.

14. **Die Revisionsstelle**

Die Vollversammlung wählt eine Rechnungsrevisor*in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vollversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

15. **Die Koordinationsgruppe**

Die Koordinationsgruppe besteht aus Delegierten des Vorstands, der Arbeits- und Projektgruppen sowie der von der VV bestimmten beteiligten Bewegungen, Kollektive und Organisationen.

Die Koordinationsgruppe konstituiert sich selbst.

Entscheidungen werden im Konsent getroffen.

Die Koordinationsgruppe stellt den Informationstausch zwischen den verschiedenen Gruppen sicher. Sie berät organisatorische und strategische Fragen und priorisiert Prozesse. Sie kann Entscheide treffen, welche die Kompetenzen der einzelnen Arbeits- und Projektgruppen überschreiten, aber nicht in die Zuständigkeit der Vollversammlung oder des Vorstands fallen.

Die Koordinationsgruppe tagt regelmässig. Ihre Sitzungen sind für Vereinsmitglieder öffentlich.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. Eine Zusammenfassung der Sitzungen wird per Newsletter spätestens eine Woche nach der Sitzung verschickt.

16. **Arbeits- und Projektgruppen**

Diese Gruppen arbeiten autonom innerhalb ihrer durch die VV festgelegten Aufgaben und Kompetenzen.

17. **Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereins kann an einer VV im Konsent beschlossen werden, sofern nicht mindestens 7 Personen den Verein weiterführen möchten.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

18. **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. April 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: Bern, 16 April 2023

Vorstandsmitglied

Vorstandsmitglied

Protokollschreiberin

Anja Kammermann

Jürg Liechti

Meret Oehen